Liechtensteiner Olatt

AZ - FL-9494 Schaan, Dienstag, 21. Januar 1975

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 9

Das neue Mieterschutzgesetz ist in Kraft getreten

Klare Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Mieter und Vermieter von Wohnungen

den ersten vierziger Jahren ab. Rechtzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hat die Regierung ausserdem die Erstellung von Formularen beschlossen, welche vom Gesetz für die Ankündigung allfälliger Mietpreiserhöhungen vorgeschrieben sind. Mietzinseerhöhungen können nur mehr mit diesem Sonderformular (welches bei der Regierung und in den Gemeindekanzleien aufliegen wird) angekündigt werden.

Schutzbestimmungen für Mieter Das neue Gesetz enthält im ersten

Mieterschutz

sere heutigen, liechtensteinischen

Bestimmungen weltestgehend ent-sprechen. Seriösen Vermietern von

Wohnungen dienten die Bestimmun-

gen des neuen Mieterschutzgesetzes

schon seit Jahren als Richtlinien. Es

wäre also grundverkehrt, wollte man

das neue Mieterschutzgesetz als

einer

Rechtsstellung, wie sie jene des Ver-

mieters durch Jahre hindurch dar-

stellte, ansehen. Inzwischen aber hat

sich der Wohnungsmarkt auch in

Zeiten, da Wohnungen um jeden

Preis und unter (fast) allen Bedin-

gungen an den Mann zu bringen

bei. Der beste Mieterschutz ist

sicherlich ein gutes Angebot von

gleichwertigen Vertragspartner des Mieters. So gesehen trägt das neue Gesetz den heutigen Rechtsverhält-

nissen Rechnung und gewährleistet

sie auch für die Zukunft.

landläufigen

bevorzugten

Massnahme gegen

Missbrauch

Liechtenstein

Gleichwertige Vertragspartner

Am vergangenen Mittwoch ist das Abschnitt 14 Artikel welche die stanzen (Gemeinden und Regie-, hier aufgestellten Richtlinien «ver neue Mieterschutzgesetz, welches rechtlichen Interessen eines Mie- rung) für die Bereinigung zuständig. traglich weder wegbedungen noch der Landtag am 14. November ver- ters wahrnehmen. Das Gesetz Das neue Gesetz schreibt jetzt den zu Ungunsten des Micters abgeänabschiedete, in Kraft getreten. Das schreibt genau vor, unter welchen ordentlichen Rechtsweg vor. Miet- dert werden» dürfen. neue Gesetz löst die bisherigen, auf Voraussetzungen Mietzinserhöhun- zinserhöhungen beispielsweise, die kriegsbedingtem Notrecht basieren- gen erfolgen können und wie die den Mieterschutzbestimmungen aus Nebenkosten abzurechnen sind. Im Sinne unserer freien Marktwirtschaft nimmt das Gesetz keinen Einfluss auf die bei Vertragsabschluss festgelegte Mietpreissumme, die sich je nach der Lage und Ausstattung der gemieteten Wohnung ergibt.

Ordentlicher Rechtsweg

Gab es vor Inkrafttreten des neuen mungen von den Grundsatzbestim- Im zweiten Hauptabschnitt befass Mieterschutzgesetzes Uneinigkei-

vom Mieter als unzulässig ange- Mietverträge in Liechtenstein, worsehen werden, kann dieser beim in sich der Mieter bereit erklärt, im Vermittleramt anfechten. Kommt Streitfalle auf die Inanspruchnahme dort keine Einigung zustande, so der gesetzlichen Mieterschutzbewird das Verfahren an die ordent- stimmungen zu verzichten. Solche lichen Gerichte weitergezogen.

Gesetzliche Vorschriften stehen über privaten Abmachungen

Abmachungen zwischen Mieter und Vermieter, die in ihren Bestim-

Es gibt auch heute noch einzelne Abmachungen sind ebenso wertlos, wie etwa eine Klausel, wonach der Vermieter den Mietzins durch eine einseitige Erklärung anheben kann.

Erstreckung des Mietverhältnisses

mungen des neuen Gesetzes abwei- sich das neue Gesetz eingehend ten zwischen Vermieter und Mieter, chen, sind nichtig. Das Gesetz auch mit der Frage der Erstreckung so waren politische Verwaltungsin- schreibt ausdrücklich vor. dass die des Mietverhältnisses über die ver-

tragliche Kündigungsfrist hinaus. Hat die Kündigung «auch unter vol-ler Würdigung der Interessen des Vermieters» für den Mieter oder seine Familie eine ungewöhnliche Härte zur Folge, so kann das Gericht das Mietverhältnis höchstens zweimal um je ein Jahr erstrecken. Das Gesetz verpflichtet den Mieter innerhalb der ersten, bzw. zweiten Erstreckungsfrist alles zu unternehmen, um die besondere Härte abzuwenden.

Was sind Wahlversprechen?

Bei jeder Gebühren- oder Steueranpassung, auch wenn sie den Liechtensteiner selbst nur in verhältnismässig geringem Masse trifft, hört man in den letzten Monaten immer wieder das Argument, dass es nur darum gehe, die «hochgestochenen Wahlversprechungen» der FBP zu finanzieren. Was sind eigentlich Wahlversprechungen? Meinen die Funktionäre der Minderheitspartei damit das Arbeitsprogramm, für das sich die FBP-Mannschaft im Falle eines Wahlerfolges verpflichtet hat? Wären die sogenannten «Wahlversprechen» in diesem Falle nicht viel mehr ein Arbeitsprogramm des Landes, für das sich doch die Mehrheit der Liechtensteiner entschieden hat? Wem bringt beispielsweise der Einbezug von Vorsorgeuntersuchungen in die Leistungen der Kran-kenkassen Vorteile, der FBP oder allen Bürgern dieses Landes? Wer profitiert vom neuen Mieterschutzgesetz, die FBP oder die Mieter von Wohnungen? Wen schützt das neue Grundverkehrsgesetz in vermehrtem Masse gegen Spekulationen, den liechtensteinischen Grund und Bo-den, oder die FBP? Wem dienen die gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der inflationären Entwicklung des Staatshaushaltes? Etwa der FBP oder allen Liechtensteinern, die in diesem Lande leben? - Mit der gleichen Steuergesetzvorlage, die für den einzelnen Liechtensteiner eine massvolle Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer bringt, werden auch die Ertragssteuern für tätige juristische Personen und die Couponsteuer hinaufgesetzt, von der vor allem die bei uns eingetragenen Holdinggesellschaften betroffen werden. Der Staat erhofft sich aus dieser Steuererhöhung eine Mehreinnahme von rund einer Million Franken, das entspricht noch nicht einmal dem Mehraufwand, den das Land 1975 für das öffentliche Gesundheitswesen erbringen muss: 1.9 Millionen Franken. Die zusätzlichen Leistungen der Krankenkassen, die Sicherung der Spitalbetten aber kommen doch nicht der FBP, sondern jedem Liechtensteiner zugute. Die FBP will sich - wie andere politische Gruppierungen — für Liechtenstein und seine Menschen einsetzen. Ist es denn ein Fehler, wenn sie nun versucht, ihr Arbeitsprogramm zu verwirklichen?



Das gab es schon seit Jahrzehnten nicht mehr:

Forsythien-Blüte im Januar!

normalisiert. Die Das hat es möglicherweise schon März, April, wurden von der milden Das Wasser sollte aber nicht über

seit Jahrzehnten nicht mehr in Witterung im Dezember und vom die Blüten, sondern nur am Boden Liechtenstein gegeben: Mitte Ja- Föhn der letzten Tage endgültig aus beigegeben werden. Dieser Rat gilt nuar, wenn eigentlich noch tiefer ihrer Winterruhe geholt. Gärtner Ju- auch nur für Sträucher die schon in waren, sind mehr oder weniger vor- Schnee und Temperaturen von unter lius Kaufmann (Vaduz) gab uns Blüte stehen. Die anderen Pflanzen bei. Der beste Mieterschutz ist Null Grad herrschen sollten, blühen gerne einen Tip für Gartenbesitzer: sollte man nicht in ihrer Winterruhe sicherlich ein gutes Angebot von schon in vielen Gärten die Forsy-Wohnungen, wie wir es heute in thien und der Winterjasmin. Die gel- die Blütensträucher werden kräf-Liechtenstein kennen. Der Vermieter ben Sträucher, normalerweise erste tiger, wenn man sie begiesst, da der Montagvormittag in Vaduz. wird dadurch ohnehin zu einem Frühlingsboten in den Monaten Föhn die Erde arg ausgetrocknet hat.

Schule: 16 Millionen zahlt der Staat

Zu einem der höchsten Ausgabeposten des Landesvoranschlages 1975

Für das liechtensteinische Schulwe- Primarschulen: 4 Mio Franken sen muss unser Staat im laufenden Für die Volksschulen, deren Träger Jahr insgesamt 15.9 Millionen Franken aufwenden. Das sind über 2 Millionen Franken mehr als im Jahre 1975 allein für die Betriebsko-Vorjahr. Der Budgettitel Schulwesen ist damit zu einem der bedeutendsten Ausgabenposten im Voranschlag des Jahres 1975 angewachsen. Wir haben diesen Budgettitel für unsere Leser näher untersucht.

laut Schulgesetz eigentlich die Gemeinden sind, muss der Staat im sten mehr als 4 Mio Franken aufbringen. Obwohl das Gesetz nichts konkretes vorschreibt, trägt das Land seit jeher 87 Prozent der Lehrergehälter. Für 1975 macht dies einen Betrag von 2.7 Mio Franken. Der Rest 1.3 Mio geht für Gehälter

von Hauswirtschaftslehrerinnen, für Turnlehrer, Lehrschwestern und Sozialbeiträge auf. In der Investitionsrechnung wird das zusätzlich aufgrund der Subventionsverpflichtungen beim Bau der Schulgebäude (bis zu 50 Prozent) belastet.

Oberschule Vaduz: 1 Mio Franken Für die Oberschule Vaduz sind im

Fortsetzung auf

